

Freiburg im Breisgau, den 29. Januar 1982

Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 1982. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Informationstagung / „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“. — Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik Freiburg im Breisgau / Dreijährige kirchliche Fachschule in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg. — Urlauber- und Campingseelsorge im Schwarzwald und am Bodensee. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und in Dänemark. — 9. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ vom 29. 3. bis 2. 4. 1982 im Burkardushaus Würzburg. — Neuregelung für die Lohnsteuerepauschalierung. — Waldbrandversicherung. — Kardinal-Bertram-Stiftung. — Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr. — Priesterexerzitien. — Exerzitien im Geist von Charles de Foucauld. — Jahresversammlung 1981 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Ernennungen.

Nr. 10

### Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 1982

Liebe Brüder und Schwestern!

„Wer ist mein Nächster?“

Ihr erinnert euch: Auf diese Frage eines Gesetzeslehrers antwortete Jesus mit dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter, nachdem jener ihm zuvor freimütig gesagt hatte, was er im Gesetz las: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und mit ganzer Seele, mit all deiner Kraft und all deinen Gedanken, und: Deinen Nächsten sollst du lieben wie dich selbst“ (Lk 10, 27—29).

Der Barmherzige Samariter, das ist vor allem Christus selbst. Er ist als erster uns nahegekommen und hat uns zu seinem Nächsten gemacht, um uns zu helfen, uns zu heilen und zu retten: „Er entäußerte sich und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich. Sein Leben war das eines Menschen; er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2, 7.8).

Wenn es noch Distanz gibt zwischen Gott und uns, kann das nur an uns selbst liegen, an den Hindernissen, die wir Gottes Annäherung entgegensetzen: Die Sünde in unserem Herzen, die Ungerechtigkeit, die wir begehen, der Haß und die Zwietracht, die wir nähren, das alles bewirkt, daß wir Gott noch nicht mit ganzer Seele, mit all unserer Kraft lieben. Die Fastenzeit ist die beste Zeit für Reinigung und Buße, um unserem Heiland Jesus Christus die Möglichkeit zu geben, uns zu seinem Nächsten zu machen und durch seine Liebe zu heilen.

Das zweite Hauptgebot ist ebenso wichtig wie das erste (vgl. Mt 22, 39) und mit diesem unlösbar verbunden. Wir lieben die Mitmenschen mit der Liebe, die Gott uns ins Herz gibt und mit der er selbst sie liebt. Wieviele Hindernisse gibt es auch hier, um den anderen zu unserem Nächsten zu machen: Wir lieben Gott und die Brüder nicht genug. Warum haben wir noch so viele Schwierigkeiten, das

wichtige, aber unzureichende Stadium der Reflexion, der Erklärungen und Proteste zu überschreiten, um uns wirklich zu einem Einwanderer mit den Einwanderern, zu einem Flüchtling mit den Flüchtlingen, zu einem Armen mit denen, welchen alles fehlt, zu machen?

Die liturgische Fastenzeit ist uns in der Kirche und durch die Kirche dazu gegeben, uns zu befreien vom Rest an Egoismus, an übertriebener Bindung an materielle oder andere Güter, die uns von denen fernhalten, die uns gegenüber Rechte haben: vor allem diejenigen — mögen sie in unserer Nähe oder fern von uns leben —, die nicht die Möglichkeit haben, in Würde ein Leben als Männer und Frauen, die nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen sind, zu führen.

Laßt euch deshalb vom Geist der Buße und der Umkehr durchdringen, dem Geist der Liebe und des Teilens. Macht euch in der Nachfolge Christi zum Nächsten für die Nackten und Verwundeten, für die, welche die Welt nicht kennt oder abweist. Nehmt an allem teil, was man in eurer Ortskirche unternimmt, damit die Christen und alle Menschen guten Willens jedem ihrer Brüder die Mittel, auch im materiellen Bereich, verschaffen, um würdig leben und ihre menschliche und geistige Entwicklung, auch für ihre Familien, in eigene Hände übernehmen zu können.

Mögen die Kollekten zur Fastenzeit, auch in den ärmeren Ländern, es euch ermöglichen, den Ortskirchen der noch schlechter gestellten Länder zu helfen, ihren Auftrag als barmherziger Samariter an allen zu erfüllen, für die sie unmittelbar verantwortlich sind: die Armen bei ihnen, alle, denen es an Nahrung fehlt, die Opfer von Ungerechtigkeit, alle, die ihre eigene Entfaltung und diejenige ihrer Gemeinschaften noch nicht in eigener Verantwortung durchführen können.

Buße und Umkehr: das ist der keineswegs bedrückende, sondern befreiende Weg unserer Fastenzeit.

Und wenn ihr euch immer noch die Frage stellt: „Wer ist mein Nächster?“, so lest die Antwort auf dem Antlitz des auferstandenen Herrn und hört sie von seinen Lip-

pen: „Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40).

Nr. 11 Ord. 25. 1. 82  
**Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese**

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, möchten das Gesuch um Aufnahme bis 15. Juli 1982 der Direktion des Collegium Borromaeum, 7800 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, einsenden. Vordrucke und Merkblätter für das Aufnahmegesuch können im Collegium Borromaeum angefordert werden. Folgende Schriftstücke sind vorzulegen:

1. Aufnahmegesuch (formlos)
2. Handgeschriebener Lebenslauf
3. Tauf- und Firmzeugnis
4. Schulzeugnis der beiden oberen Klassen der Höheren Schule in Abschrift oder Fotokopie
5. Reifezeugnis (sobald als möglich nachsenden)
6. Zwei Paßbilder
7. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages beantragt wird, ist ein Vermögensnachweis auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen.

Ferner sind folgende Unterlagen erforderlich und werden unmittelbar der Direktion des Collegium Borromaeum zugeleitet:

- a) Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers (auf Vordruck des Collegium Borromaeum)
- b) Zeugnis des Religionslehrers bzw. des Rektors des Internates (formlos)
- c) Ärztlicher Untersuchungsbericht (auf Vordruck des Collegium Borromaeum).

Abiturienten von neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Gymnasien können das theologische Studium an der Universität sofort aufnehmen und die erforderliche(n) Ergänzungsprüfung(en) durch die Teilnahme an einem Sprachkurs an der Universität im 1. Semester und einem fünfwöchigen Intensivkurs in den Semesterferien vorbereiten und zu Beginn des 2. Semesters ablegen. Bewerber ohne das Latein oder mit fachgebundener Hochschulreife können in einem einjährigen Vorkurs die erforderlichen Sprachen nacharbeiten. Die Dauer des theologischen Studiums umfaßt in der Erzdiözese im ganzen (Universität und Priesterseminar) 12 Semester.

Es ist zu beachten, daß außer diesem Gesuch um Aufnahme unter die Theologen der Erzdiözese Freiburg bis spätestens 15. Juli 1981 ein eigener Zulassungsantrag zum Theologiestudium beim Sekretariat der Universität Freiburg, Werthmannplatz, mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

Nr. 12 Ord. 12. 1. 82  
**Informationstagung  
„Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“**

Das Collegium Borromaeum lädt zu einer Informationstagung über das Studium der kath. Theologie im Blick auf den priesterlichen Dienst ein.

Diese Informationstagung findet statt

von Freitag, den 14. Mai 1982, 19.00 Uhr  
bis Sonntag, den 16. Mai 1982, 13.00 Uhr  
im Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg i. Br.

Die Tagungsleitung liegt in der Hand des Direktors des Collegium Borromaeum, Dr. Robert Zollitsch in Zusammenarbeit mit dem Direktor der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ Dr. Peter Wolf.

Eine Einführung über Sinn und Aufbau des Studiums an der Universität gibt Herr Professor Dr. Alfons Deissler.

Eingeladen sind Studenten und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums, die sich für das Studium der Theologie und den Priesterberuf interessieren. Die Tagung bietet dabei Gelegenheit, das Collegium Borromaeum und das Leben in ihm kennenzulernen und Kontakt mit den Theologiestudenten zu finden.

Anmeldungen (möglichst bis zum 12. Mai 1982) sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg i. Br., Tel.: (0761) 2188-500.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen den Tagungsteilnehmern keine Ausgaben; lediglich die Fahrtkosten sind von diesen selbst zu tragen.

Der Freitagabend beginnt zunächst mit Kontaktgesprächen in einem Gesprächskreis mit einer anschließenden Bildmeditation.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, Interessenten auf diese Tagung hinzuweisen.

Nr. 13 Ord. 25. 1. 82  
**Seminar für Gemeindepastoral und  
Religionspädagogik Freiburg im Breisgau  
Dreijährige kirchliche Fachschule in der Trägerschaft  
der Erzdiözese Freiburg**

Der Ausbildungsgang am Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg bereitet vor auf den hauptamtlichen Dienst von Laien (Frauen und Männern) in der Gemeindepastoral und im Religionsunterricht an Grund-, Haupt- (Sonder-) und Realschulen.

Angesprochen sind vor allem junge Menschen mit mittlerem Bildungsabschluß, die aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit im Beruf wertvolle Erfahrungen für den pastoralen bzw. katechetischen Dienst mitbringen.



## Aufnahmebedingungen

Neben den *spirituellen* und *menschlichen* Voraussetzungen (engagierter und aufgeschlossener Glaube; positives Verhältnis zur Kirche; Interesse für Fragen und Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft; Gesundheit, Ausgeglichenheit und Kontaktfähigkeit; pädagogische Begabung und Bereitschaft zur Teamarbeit) für den pastoralen und den katechetischen Dienst ist als *schulische* Voraussetzung gefordert

- der Realschulabschluß oder
- das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder
- das Zeugnis der Fachschulreife oder
- falls — in Ausnahmefällen — die genannten schulischen Voraussetzungen nicht gegeben sind)
- ein vergleichbarer Bildungsstand.

Im Hinblick auf die Bedeutung beruflicher bzw. praktischer Erfahrung für den Bildungsprozeß und für die spätere Berufsausübung ist über die schulischen Voraussetzungen hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich, an deren Stelle u. U. eine mehrjährige praktische Tätigkeit angerechnet werden kann. Bei anderen als den obengenannten Schulabschlüssen (z. B. Abitur) gilt hinsichtlich der praktischen Erfahrung eine Sonderregelung (mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit).

Das Mindestalter für die Aufnahme ist 18 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre.

## Studiengang

Das Studium im Seminar dauert drei Jahre (sechs Semester). Es erstreckt sich auf theologische Fächer (z. B. Bibelwissenschaften, Dogmatik, Moraltheologie, Religionspädagogik, Pastoraltheologie), humanwissenschaftliche (z. B. Psychologie, Pädagogik), allgemeinbildende (z. B. Deutsch) und musische Fächer. Der Einübung in die Praxis dienen während des zweiten bis fünften Semesters Hospitationen und Lehrproben an Freiburger Schulen sowie drei Blockpraktika von je acht Wochen Dauer (nach dem ersten, zweiten und vierten Semester) vornehmlich in der Gemeindepastoral. Das Studium endet mit der Abschlußprüfung nach dem sechsten Semester. Daran schließt sich ein berufspraktisches Jahr (Berufseinführungsjahr) an, für welches die Diözese verantwortlich ist, in der der Gemeindeassistent während dieser Zeit tätig ist.

Studienbeginn ist jeweils im Oktober.

Bewerber melden sich bis 31. März für den im Oktober des betreffenden Jahres beginnenden Lehrgang.

## Wohnheim

Zur Seminarbildung gehört die Wohn- und Tischgemeinschaft.

Die Damen haben Einzelzimmer im Wohnheim des Seminars; die Herren wohnen extern.

Die Hausgemeinschaft hat ihre Mitte im Gottesdienst in der Seminarkapelle.

## Anschrift

Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik  
Charlottenburger Straße 18  
7800 Freiburg im Breisgau  
Telefon (07 61) 8 20 96

Dort können Prospekte bzw. weitere Auskünfte erbeten werden. Die Seminarleitung ist auch gerne zu Informationsgesprächen bereit.

Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ führt in Zusammenarbeit mit dem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik ein Informationswochenende für Interessenten/innen am Beruf des Gemeindeferenten am 13./14. März 1982 in den Räumen des Seminars in Freiburg durch. Prospekte werden über die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“, 7800 Freiburg, Schoferstraße 1, verteilt.

Nr. 14

Ord. 13. 1. 82

## Urlauber- und Campingseelsorge im Schwarzwald und am Bodensee

Während des ganzen Sommers sind die Familienerholungsheime „Haus Gertrud“ in Falkau, „Hohritt“ und „Reichenau“ von Urlauberfamilien besucht. Die Familien erwarten in dieser Zeit auch eine seelsorgliche Begleitung und vor allem die Feier der Eucharistie.

Auf den großen Campingplätzen vor allem am Bodensee sind in den vergangenen Jahren ebenfalls gottesdienstliche Angebote mit gutem Erfolg gemacht worden.

Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen besonders des Gottesdienstes wird den Geistlichen selbst kostenlose Unterkunft und Verpflegung gewährt. In jedem Fall läßt die dienstliche Inanspruchnahme ausreichend Zeit für die persönliche Erholung.

Interessenten wollen sich unmittelbar an die Geschäftsstelle des Familienerholungswerkes der Erzdiözese, Okenstraße 15, 7800 Freiburg i. Br., wenden bzw. an das Referat 10 des Erzb. Seelsorgeamtes, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg i. Br., wenn es sich um die Campingseelsorge handelt.

Nr. 15

Ord. 13. 1. 82

## Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und in Dänemark

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison (auch für Pensionäre geeignet), werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und

Ostseeküste und in Dänemark Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Begleitpersonen an einigen Orten möglich. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (D-4500 Osnabrück, Postfach 1380, Telefon 0541/318215) angefordert werden.

Nr. 16

Ord. 5. 1. 82

### 9. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ vom 29. 3.—2. 4. 1982 im Burkardushaus Würzburg

Für haupt- und nebenberufliche Gefängnisseelsorger, die in den letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas, für Theologiestudenten, die sich für Gefängnisseelsorge interessieren, findet vom 29. 3. bis 2. 4. 1982 im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der dortigen Universität und in Kooperationen mit der Konferenz der evangelischen Gefängnispfarrer der 9. Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

1. Thema der Tagung: „Der Strafgefangene und seine psychosozialen Probleme“.
2. Grundsatzreferate:
  - a) Frau Dr. E. Stubbe, Hamburg: „Die Geschichte der Seelsorge im Strafvollzug“;
  - b) Dr. Dr. E. Wiesnet, München: „Der Gefangene und seine Herkunft“;
  - c) Prof. Dr. B. Gareis, Fulda: „Typische Persönlichkeitsstrukturen bei Strafgefangenen“;
  - d) Reg. Dir. J. Schleussner, Erlangen: „Typische Verhaltensweisen der Gefangenen im Vollzug — die Haft und ihre Folgen“;
  - e) Sr. Dr. J. Heyer, IBMV, Bad Homburg: „Familienprobleme der Strafgefangenen und ihre Bedeutung für die Seelsorge“.
3. Gruppenarbeit: Die Verarbeitung der Referate wird in Kleingruppen erfolgen. Diese werden von erfahrenen Gruppentrainern geleitet.

Die Reisekosten werden zur Hälfte ersetzt (50% der Bahnfahrt 2. Kl.). In Härtefällen kann auf Antrag durch das Erzb. Ordinariat ein Zuschuß zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

Anmeldung bis spätestens 15. März 1982 an: Prof. Dr. B. Gareis, Bundesstelle für JVA-Seelsorge, Wilhelmstr. 8, 6400 Fulda.

Programm und nähere Hinweise werden nach Anmeldung zugesandt.

Nr. 17

Ord. 20. 1. 82

### Neuregelung für die Lohnsteuerpauschalierung

Teilzeitbeschäftigte können ab 1. Januar 1982 nur noch dann in den Genuß der Lohnsteuerpauschalierung kommen — bei der der Arbeitgeber die Lohnsteuer und die Kirchensteuer übernimmt —, wenn sie ihrem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Einem Arbeitnehmer kann für dasselbe Kalenderjahr nur eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die neue Vorschrift will die Pauschalierung auf eine Nebenbeschäftigung begrenzen, um ungerechtfertigte Steuervorteile auszuschließen. Die neue Regelung, die auf dem Zweiten Haushaltsstrukturgesetz vom 22. 12. 1981 (BGBl 1981 I 1523) beruht, betrifft Arbeitnehmer mit kurzfristiger Beschäftigung oder mit einer Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn.

Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Wegen der kurzfristigen gesetzlichen Änderung sind die Gemeinden voraussichtlich erst Anfang März dieses Jahres in der Lage, entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Eine bis 31. März 1982 befristete Übergangsregelung schafft Abhilfe. Nach dieser Regelung kann der Arbeitgeber bei Lohnzahlungs- oder -abrechnungszeiträumen, die vor dem 1. April enden, die Lohnsteuer wie bisher auch ohne Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung pauschal ermitteln. Besteht das Dienstverhältnis jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus, muß der Arbeitnehmer die Bescheinigung seinem Arbeitgeber nachträglich vorlegen.

Für die Anwendung des § 40 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der ab 1982 geltenden Fassung hat der Bundesminister für Finanzen im Bundessteuerblatt 1981 I S. 903 den nachstehenden hier auszugsweise abgedruckten — Erlaß vom 22. 12. 1981 bekanntgegeben. In diesem wird u. a. bestimmt:

#### I. Ausstellung der Pauschalierungsbescheinigung

- .....
3. Die Pauschalierungsbescheinigung ist auf Antrag des Arbeitnehmers auszustellen. Die Ausstellung ist auch vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung zulässig. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr; sie ist nur den Arbeitnehmern auszustellen, die für dasselbe Kalenderjahr noch keine Pauschalierungsbescheinigung erhalten haben.
  4. Für die Ausstellung der Pauschalierungsbescheinigung für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist die Gemeinde zuständig, die für das betreffende Kalenderjahr auch die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat oder ausstellen würde. ....



## II. Vorlage der Pauschalierungsbescheinigung

Die Pauschalierungsbescheinigung muß dem Arbeitgeber vor der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr oder vor der ersten Lohnzahlung nach Eintritt des Arbeitnehmers in das Dienstverhältnis, in den Fällen des § 39 b Abs. 5 EStG vor der ersten Lohnabrechnung, vorliegen. Anderenfalls ist die Lohnsteuer nach den §§ 39 b bis 39 d EStG zu erheben. Wird die Bescheinigung später vorgelegt, kann die Lohnsteuer für die auf die Vorlage folgende nächste Lohnzahlung pauschal erhoben werden. Geht aus der Pauschalierungsbescheinigung hervor, daß für abgelaufene Zeiträume des Dienstverhältnisses eine Lohnsteuerpauschalierung durch andere Arbeitgeber nicht durchgeführt worden ist, darf der Arbeitgeber insoweit den Lohnsteuerabzug für die vorangegangenen Lohnzahlungszeiträume oder Lohnabrechnungszeiträume ändern. Dabei hat er dem Arbeitnehmer die einbehaltene Lohnsteuer bei der nächstfolgenden Lohnzahlung zu erstatten und die Lohnsteuer-Anmeldung ggf. zu ändern (§ 41 c EStG) sowie die von ihm zu übernehmende Pauschsteuer nach Maßgabe des § 41 a EStG abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Pauschsteuer im Fall der rückwirkenden Änderung des Lohnsteuerabzugs ist der Arbeitslohn, der der Steuererhebung nach den §§ 39 b bis 39 d EStG zugrunde gelegt worden ist.

## III. Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten

1. Neben den nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 LStDV erforderlichen Mindestaufzeichnungen hat der Arbeitgeber im Lohnkonto zu vermerken, daß für den Arbeitnehmer eine Pauschalierungsbescheinigung vorgelegen hat und dabei die ausstellende Behörde und das Aktenzeichen der Bescheinigung anzugeben.
2. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf der Pauschalierungsbescheinigung die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs einzutragen. Einzutragen ist der Zeitraum des Dienstverhältnisses, in dem die Lohnsteuer nach § 40 a EStG pauschal erhoben worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Bescheinigung im Fall des Abschnitts IV Nr. 1 vorzeitig aushändigt.

## IV. Aufbewahrung und Herausgabe der Pauschalierungsbescheinigung

1. Der Arbeitgeber hat die Pauschalierungsbescheinigung während des Dienstverhältnisses aufzubewahren (§ 40 a Abs. 6 EStG). Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, solange die Lohnsteuer nach § 40 a EStG zulässigerweise pauschal erhoben wird. Der Arbeitgeber hat daher dem Arbeitnehmer die Pauschalierungsbescheinigung z. B. auch dann auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt, um die Bescheinigung anderen Arbeitgebern vorlegen zu können. Von den nach Aus-

händigung der Bescheinigung erfolgenden Lohnzahlungen ist die Lohnsteuer nach allgemeinen Vorschriften zu erheben.

2. Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber die sich in seinem Besitz befindlichen Pauschalierungsbescheinigungen nach Vornahme der erforderlichen Eintragungen bis zum Ablauf der für das Lohnkonto geltenden Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

## V. Übergangsregelung

Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuer von Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume/Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. April 1982 enden, auch dann pauschal ermitteln, wenn ihm noch keine Pauschalierungsbescheinigung vorliegt, weil davon ausgegangen werden muß, daß die Gemeinde über den entsprechenden Vordruck noch nicht verfügt. Besteht das Dienstverhältnis über den 31. März 1982 hinaus, hat der Arbeitnehmer die Pauschalierungsbescheinigung nachträglich vorzulegen; wird sie nicht bis zum Ende des ersten im April 1982 endenden Lohnzahlungszeitraums/Lohnabrechnungszeitraums nachgereicht, ist § 41 c EStG anzuwenden.

Nr. 18

Ord. 14. 1. 82

## Waldbrandversicherung

Das Erzbistum Freiburg hat mit Wirkung vom 1. Januar 1982 mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband für sämtliche kirchlichen örtlichen sowie überörtlichen Rechtspersonen und Einrichtungen eine Waldbrandversicherung abgeschlossen.

Diesbezügliche Versicherungsverträge, die bei dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband bestehen, sind mit Ablauf des 31. Dezember 1981 erloschen. Waldbrandversicherungs-Verträge bei anderen Versicherungsgesellschaften sind ab sofort bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Versicherungsfälle sind unverzüglich an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, Durlacher Allee 56 a, 7500 Karlsruhe 1 (Tel. 0721/60951) oder an das Erzb. Ordinariat — Abt. VII —, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg (Tel. 0761/21881) zu melden.

## Kardinal-Bertram-Stiftung Ausschreibung 1982

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurück-erstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Nach den bisherigen neun Ausschreibungen von 1973 bis 1981 arbeiten gegenwärtig neunzehn Stipendiaten. Zwei Arbeiten konnten abgeschlossen werden, vier stehen kurz vor der Vollendung.

Zur Bearbeitung werden 1982 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Schlesische Studenten an der Universität Ingolstadt (1549—ca. 1650).
2. Das „Diöcesanblatt für den Clerus der Fürstbischöflichen Breslauer Diöces“ 1803—1820.
3. Schlesische Priester auf deutschen Universitätslehrstühlen seit 1945.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1982 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung in der ersten Märzhälfte 1982. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im laufenden Jahr 1982, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; er zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 1984 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen und philosophischen Dissertation bilden.

## Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt drei Informationstagungen für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer (innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter (-innen) der kirchlichen Jugendarbeit durch:

1. Tagung — vom Montag, 1. 2. (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 5. 2. 1982 (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg;
2. Tagung — vom Montag, 6. 9. (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 10. 9. 1982 (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg;
3. Tagung — vom Montag, 8. 11. (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 12. 11. 1982 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum der Bundeswehr für Innere Führung in Koblenz.

Unbeschadet der Möglichkeit freier Wahl für den o. g. Personenkreis ist das Streitkräfteamt daran interessiert, daß an den Tagungen in Bonn möglichst viele Mitarbeiter aus dem Bereich der Jugendarbeit teilnehmen.

Auch evangelische Geistliche sind zu diesen Tagungen eingeladen worden.

Es ist geplant, in allen Veranstaltungen folgende Themenbereiche in Referaten und Gruppenarbeit zu behandeln:

- Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland
- Aspekte der Strategie des Nordatlantischen Bündnisses
- Rüstungskontrollverhandlungen (MBFR — SALT — KSZE)
- Innere Führung in der Bundeswehr — Anspruch und Wirklichkeit
- Bundeswehr im Friedensdienst — eine Antwort auf deutsche Militärgeschichte bis 1945
- Moralisch-sittliche Aspekte militärischer Friedenssicherung

In eigenen Veranstaltungen werden die evangelische und die katholische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Koblenz bzw. Bonn gehen bis zu einer Höhe von DM 50,— zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden



erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an diesen Seminaren teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung im Sinne der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst“ zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2047 vom 18. 11. 1980) bzw. analoge kirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem

Streitkräfteamt — Öffentlichkeitsarbeit —  
Rosenburg, 5300 Bonn 1,  
Telefon: 0228/239011 — App. 468 od. 476

in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Berücksichtigung nach Eingangsdatum.

### **Priesterexerzitien**

*Wien:*

5.—10. Juli

Thema:

„Wer an mich glaubt, — aus dessen Innerem werden Ströme von lebendigem Wasser fließen.“ (Joh 7, 38)

Leiter:

P. Reinhold Ettl SJ,  
Prof. Dr. Monika Nemetschek

30. August bis 3. September

Thema:

„Zum Dienen berufen — zur Freude erwählt“

Leiter:

P. Karl Pausperl SJ

18.—22. Oktober

Thema:

„In Christus zur Liebe befähigt“

Leiter:

P. Josef Pilz SJ

22.—26. November

Thema:

„Gott und sein Reich — in unserer Welt“

Leiter:

P. Josef Anton Aigner SJ

Anmeldung:

Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str. 138,  
A-1130 Wien

*Vallendar:*

27. September bis 1. Oktober

Thema:

„Maria in der Welt“

Leiter:

P. Heinrich Puthen, Schönstatt

Anmeldung:

Priesterhaus Marienau, Höhrer Str. 86,  
5414 Vallendar, Tel., 0261/60053

*Simmern:*

7.3.—12. 3.

Thema:

„Einkehr in die Berufung“

Leiter:

Direktor Dr. Peter Wolf, Freiburg

31. 5.—5. 6.

Thema:

„Gott, der voll Erbarmen ist“  
(nach der Enzyklika „Dives in Misericordia“)

Leiter:

Direktor Otto Maurer, Ingoldstadt

24.—29. 10.

Thema:

„Gott ist dir nahe“

Leiter:

Rektor Hermann Gebert, Simmern

Anmeldung:

Priesterhaus Berg Moriah,  
5411 Simmern/Westerwald, Tel. 02620/8092

*Maria Laach:*

15. 3.—19. 3.

19. 4.—23. 4.

3. 5.—7. 5.

14. 6.—18. 6.

20. 9.—24. 9.

18. 10.—22. 10.

8. 11.—12. 11.

Thema:

„Kehret um und glaubt“ (Mk 1, 15)

Leiter:

P. Polykarp Wegenaer

Anmeldung:

Gastpater, 5471 Maria Laach, Tel. Mendig (02652) 591

*Weiterdingen/Hegau*

31. 5.—6. 6. (Pfingstwoche)

Thema:

Ignatianische Exerzitien

Leitung:

Pfarrer Hermann-Josef Kreutler

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 3 · 29. Januar 1982  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 264 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigen Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 3 · 29. Januar 1982

**Anmeldung:**

Erzb. Seelsorgeamt — GCL-Referat,  
Okenstraße 15, 7800 Freiburg

**Exerzitien im Geist von Charles de Foucauld**

— Einführung in seine Spiritualität —  
für Theologiestudenten, Diakone und Priester

**Termin:**

31. 5. (18 Uhr) bis 5. 6. (10 Uhr)

**Ort:**

Priesterseminar in 6250 Limburg (Lahn)

**Anmeldung:**

Pfarrer Josef Wichmann, Becklohof 40, 4712 Werne

**Jahresversammlung 1981 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg**

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, den 16. Februar 1982, um 16.00 Uhr, im Collegium Borromaeum, Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, seine

Ordentliche Jahresversammlung 1981

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. Walter Berschin, Heidelberg, über:  
„Karolingische Gartenkonzepte und ihre Bedeutung für Klosterpädagogik und Medizin“.

2. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners. — Entlastung des Vorstandes.

3. Verschiedenes.

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung herzlich eingeladen.

**Ernennungen**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 18. Dezember 1981  
Herrn Studiendirektor Elmar *Dressel* in Wittnau,  
Herrn Pfarrer Albert *Eckert* in Mudau,  
Herrn Regionaldekan Franz *Gluitz* in Veringendorf,  
Herrn Pfarrer Paul *Herb* in Bühl-Altschweier,  
Herrn Diözesanmännerseelsorger Josef *Klem* in Vogtsburg i. K.-Schelingen  
Herrn Dekan Bernhard *Maurer* in Radolfzell,  
Herrn Pfarrer Paul *Rapp* in Gammertingen-Feldhausen,  
Herrn Gymnasialprof. Dr. Alwin *Renker* in Freiburg im Breisgau,  
Herrn Dekan Paul Hermann *Schäufele* in Lahr,  
Herrn Pfarrer Oskar *Scherrer* in Gaggenau,  
Herrn Regionaldekan Clemens *Schwörer* in Marxzell-Schielberg,  
Herrn Pfarrer Eugen *Storm* in Freiburg im Breisgau  
Herrn Oberstudienrat Hans *Stritt* in Karlsruhe zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.